

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Pflichten des Mieters

1. Der Mietvertrag über das angemietete Fahrzeug kommt durch eine vom Mieter unterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Ohne unterzeichnete Auftragsbestätigung behält sich der Vermieter das Recht vor, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Die Miete beginnt und endet im Betrieb des Vermieters.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag über das angemietete Fahrzeug kommt durch eine vom Mieter unterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Ohne unterzeichnete Auftragsbestätigung behält sich der Vermieter das Recht vor, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Die Miete beginnt und endet im Betrieb des Vermieters. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Mittel

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Mieter überlassenen Besitztümer wie z. B. Fahrzeugscheine, Fahrzeugschlüssel, Zugangsschlüssel etc., behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Diese Besitzgüter dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Mieter unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Vertrag des Mieters wie vereinbart oder vorzeitig endet, sind diese Besitztümer unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 4 Fahrzeugübergabe

1. Die Miete beginnt und endet im Betrieb der Silent Running Catering oder an einer vom Vermieter festgesetzten Adresse. Das Fahrzeug darf nur durch die im Mietvertrag genannten Fahrer gefahren werden. Für das Fahren der Fahrzeuge mit Kofferaufbauten ist ein Mindestalter von 21 Jahren und eine Fahrpraxis von mindestens 3 Jahren vorgeschrieben.
2. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Wird eine Fremdfirma zum Fahren der Fahrzeuge beauftragt, so ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Für ein Verschulden des Fahrers haftet der Mieter im gleichen Umfang wie für ein eigenes Verschulden. Bei kleineren Defekten oder Beschädigungen, die vom Mieter selbstverschuldet sind, wird bei Reparatur durch den Vermieter eine Kostenrechnung erstellt.
3. Bei der Übergabe des Fahrzeugs werden zusammen mit dem Mieter oder einer vom Mieter beauftragten Person sichtbare Mängel am Fahrzeug in Schriftform festgehalten sowie zum Fahrzeug ausgehändigte Gegenstände vermerkt. Das Fahrzeug wird gereinigt und vollgetankt an den Mieter übergeben. Sollte eine Anlieferung oder Abholung gewünscht sein, wird dies vorab mit der Silent Running vereinbart.
4. Werden keine anderen Kilometerbeschränkungen vereinbart, so sind 100 Freikilometer vereinbart. Jeder weitere vereinbarte Kilometer wird mit 0,22 € berechnet.
5. Die Rückgabe des Fahrzeugs ist während der Geschäftszeiten möglich. Sollte das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Firmengelände abgestellt werden, erfolgt der Haftungsübergang vom Mieter auf die Firma Silent Running, zur Feststellung von Mängeln am nächsten Werktag. Die Reinigung, Entleerung von Abwasser und Fäkalientanks ist vom Mieter vor der Fahrzeugrückgabe zu übernehmen oder wird kostenpflichtig durch die Silent Running übernommen. Das Fahrzeug muss vollgetankt an den Vermieter übergeben werden. Für die Reinigung, Betankung, Einweisung, das Befüllen von Gasflaschen, das Entleeren von Wasser oder Fäkalientanks berechnen wir eine Servicepauschale gemäß unserer aktuellen Preisliste.

§ 5 Haftung des Mieters bei Schaden, Unfall, Diebstahl

1. Für Schäden, die durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter je Schadensfall bis zu einer Höhe von 1.500 €. Ab einer Schadenssumme von 5000 € beträgt die Selbstbeteiligung 3000 €. Wird ein Fahrzeug durch Fahren in unwegsamem Gelände (z.B. unbefestigten Straßen, Baugruben u.ä.) beschädigt, haftet der Mieter zu 100%. Wenn die Reduzierung der Selbstbeteiligung gebucht wird, sinkt der Selbstbehalt auf die entsprechend vereinbarte Summe pro Schadensfall. Die Haftung der Selbstbeteiligung begrenzt sich auf, entstandene Schäden am Fahrzeug. Für entstehende Folgekosten eines Unfalls haftet der Mieter in voller Höhe. Der Mieter haftet in voller Höhe des Schadens Schadensverursachung durch Vorsatz und Nichtbeachtung der Regeln des Mietvertrags oder dieser AGB.

§ 6 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Mieter haftet in voller Höhe des Schadens bei fehlerhafter Bedienung des Fahrzeugs. Z.B. das Tanken von falschem Kraftstoff oder das Nachfüllen von Motoröl. Bei Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl haftet der Mieter mit € 5.000,-. Der Mieter hat für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
Anhänger müssen immer mit Kupplungsschloss und Reifenkralle abgestellt und gesichert werden. Bei Nichtbeachtung erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter wird in voller Höhe des Wiederbeschaffungswerts belangt. Für Wertminderung am Fahrzeug oder Mietausfall durch unsachgemäßen Gebrauch oder Nichteinhaltung der AGB haftet der Mieter. Bei Ausfall des Fahrzeugs durch einen vom Mieter verursachten Unfall, Diebstahl, oder schuldhaft Beschädigung ist der vereinbarte Mietpreis voll zu entrichten. Wird eine Notreparatur des Mietgegenstands vorgenommen werden diese Kosten zusätzlich zur Selbstbeteiligung fällig.
2. Die Fahrzeuge sind Haftpflicht versichert, bei Personenschäden begrenzt bis € 15 Mio. lt. allgemeine Bedingungen (AKB) für die KFZ-Versicherung. Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens.

§ 7 Anmietung im Winter

1. Im Winter ist bei Langzeitanmietung unbedingt darauf zu achten, das die Fahrzeuge mit einem Wassersystem entweder an ein Stromnetz angeschlossen oder vor Frost entleert werden müssen. Es obliegt dem Mieter Frostschäden zu vermeiden.
2. Bei Witterungs- oder Fremdeinflüssen, die den Vermieter verhindern sein Teil des Vertrages zu erfüllen, wird eine Haftung seitens des Vermieters ausgeschlossen. Eventuell geleistete Zahlungen werden erstattet.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Bei Langzeitanmietung (ab 7 Tagen) erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Die Silent Running Catering behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sämtliche zuvor ausgehandelte Rabatte zu stornieren. Bei Kurzzeitmiete (1-4 Tage) erfolgt die Rechnungsstellung unverzüglich. Bei Verzögerung des Zahlungseinganges um mehr als 10 Kalendertage behält sich der Vermieter vor, Verzugszinsen in Höhe von 8% zu erheben.

§ 9 Rücktritt / Drehverschiebung

1. Tritt der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück, verschiebt sich der Mietzeitraum oder werden weniger Mietgegenstände wie vereinbart angemietet, so kann der Vermieter Schadenersatz von 25% des vereinbarten Volumens und Aufwendungen verlangen. Tritt der Mieter am Tag der Anmietung oder während der Mietzeit vom Mietvertrag zurück, oder holt den Mietgegenstand nicht ab, werden 100% des vereinbarten Mietpreises fällig. Die Silent Running Catering behält sich vor, bei Reduzierung oder zeitlichen Verschiebung des Auftragsvolumens vereinbarten Rabatte oder Vergünstigungen zu streichen. Der Vermieter muss bis 14 Tage vor der zeitlichen Verschiebung von bestätigten Mietverträgen in Kenntnis gesetzt sein.

§ 10 Ausfall

1. Bei Ausfall eines unserer Fahrzeuge auf Grund von nicht vorhersehbaren technischen Mängeln und nicht einsatzfähig sein, behält der Vermieter sich vor, fristlos zu kündigen und vom Vertrag zurück zu treten.

§ 11 Datenschutz

1. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Es gilt deutsches Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Falls Teile oder Einzelbestimmungen dieser AGB Lücken enthalten oder unwirksam sein sollten wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters in Berlin.